

CSRD- Berichterstattung

Hinweise zu verpflichtenden und freiwilligen Angaben

Dieses Dokument richtet sich an Unternehmen, die nach der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** berichtspflichtig werden. Wir erläutern darin, welche Angaben Sie in Ihre Berichterstattung nach CSRD verpflichtend einbinden müssen und welche Sie freiwillig einbinden können. Außerdem informieren wir darüber, wie Sie damit umgehen können, wenn Ihnen Informationen (noch) nicht vorliegen, die von den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) gefordert werden.

①

Welche Angaben müssen Sie verpflichtend in Ihrer CSRD-Berichterstattung machen?

In den ESRS gibt es verschiedene Grade der Verpflichtung für Angaben. Das bedeutet, dass Sie nicht zu allen der über 1000 Datenpunkte berichten müssen. In den ESRS wird wie folgt zwischen den verschiedenen Graden der Verpflichtung des Unternehmens zur Angabe von Informationen unterschieden¹:

- a) ... der Ausdruck „hat anzugeben“ [engl. „shall disclose“] bedeutet, dass die Angabe durch eine Angabepflicht oder einen Datenpunkt verpflichtend ist;
- b) ... der Ausdruck „kann angeben“ [engl. „may disclose“] bedeutet, dass die Angabe freiwillig zur Förderung bewährter Verfahren (wie etwa branchenbasiertes Material und GRI-Sektorstandards) erfolgt.

Darüber hinaus werden in den ESRS die Formulierungen „hat zu berücksichtigen“, „hat zu prüfen“ oder „hat zu achten auf“ [engl. „shall consider“] verwendet, wenn auf Themen, Ressourcen oder Methoden Bezug genommen wird, von denen erwartet wird, dass Sie diese gegebenenfalls (siehe dazu nachfolgend die Auflistung, was berichtet werden muss bzw. kann) bei der Erstellung der jeweiligen Angaben berücksichtigen oder verwenden.

¹ Im Folgenden nach Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ESRS1 Tz.18.

In der nachfolgenden Tabelle sind die verschiedenen verpflichtenden und freiwilligen Angaben detailliert dargelegt:

Art der Angabe

Angaben, die **immer** gemacht werden müssen, unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse.

Mindestangabepflichten, die erklären, worauf bei der Berichterstattung der Basisbausteine (Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen) zu achten ist.

Angaben, die **verpflichtend** sind, wenn das Unternehmen anderen **EU-Rechtsvorschriften und Verordnungen**, wie die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Angabepflichten im Finanzwesen (SFDR), unterliegt.

Erläuterung

Dabei handelt es sich um Angaben aus ESRS 2 und Angaben aus themenspezifischen Standards, die in ESRS 2 Anlage C und IRO-1 aufgelistet werden.

Mindestangabepflichten kommen zusammen mit den Angabepflichten zum Tragen, einschließlich der Anwendungsanforderungen, die in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS vorgesehen sind. Darüber hinaus finden sie Anwendung, wenn das Unternehmen unternehmensspezifische Angaben erstellt.

Siehe ESRS 2 Abschnitt 4.2 und 5

Dabei handelt es sich um die Datenpunkte im ESRS 2 und in den themenbezogenen ESRS, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben.

Siehe ESRS 2 Anlage B

Exemplarische Verdeutlichung

ESRS 2 BP-1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung
Das Unternehmen hat die allgemeine Grundlage für die Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung anzugeben.

ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen
Das Unternehmen hat anzugeben, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte im Berichtszeitraum behandelt wurden.

MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
Die wichtigsten Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Mindestangabepflicht sind Maßnahmen, die wesentlich zur Erreichung der Ziele des Unternehmens im Hinblick auf den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Aus Gründen der Verständlichkeit können die wichtigsten Maßnahmen gegebenenfalls zusammengefasst werden.

SFDR-Referenz, Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane

SFDR-Referenz, Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3, Fehlende Sorgfaltspflicht
Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen

Art der Angabe

Angaben, die **verpflichtend** sind, wenn das Unternehmen aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse zu dem Schluss kommt, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt **wesentlich** ist. Eine Ausnahme bildet der Klima-Standard E1 (siehe Infobox auf S. 6).

Erläuterung

Informationen sind anzugeben gemäß den Angabepflichten (einschließlich Anwendungsanforderungen) in Bezug auf diesen spezifischen Nachhaltigkeitsaspekt in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen Standard und

zusätzliche unternehmensspezifische Informationen, wenn der wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt nicht von einem ESRS oder von diesem nicht umfassend genug abgedeckt ist.

Siehe ESRS 1 Tz. 30

Beachten Sie weiterhin: Dabei sind Informationen über Konzepte, Maßnahmen und Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, die als wesentlich bewertet wurden, unter Berücksichtigung der Mindestangaben immer anzugeben.

Bei den Kennzahlen ist eine Angabe nur verpflichtend, wenn das Unternehmen diese Informationen als wesentlich bewertet hat und zu dem Schluss kommt, dass diese Informationen erforderlich sind, um das Ziel der Angabepflicht zu erfüllen.

Siehe ESRS 1 Tz. 33 und 34

Exemplarische Verdeutlichung

ESRS E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz

Das Unternehmen hat seinen Übergangsplan für den Klimaschutz anzugeben.

ESRS E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

Das Unternehmen hat Informationen über seinen Energieverbrauch und seinen Energiemix zur Verfügung zu stellen.

ESRS E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.

Art der Angabe

Informationen sind **relevant und damit anzugeben**, wenn sie helfen, Nachhaltigkeitsaspekte möglichst objektiv darzustellen, und/oder wenn sie bei Entscheidungen der Nutzenden im Rahmen des Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit eine bedeutende Rolle spielen könnten.

Angaben, die **freiwillig** gemacht werden können, wenn ein Thema als wesentlich bewertet wurde.

Erläuterung

Mit relevanten Informationen wird vor allem auf die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen für die Nutzenden der Nachhaltigkeitsberichterstattung verwiesen. Mit Nutzenden sind Stakeholder des Unternehmens gemeint, die auch für die Wesentlichkeitsanalyse bedeutend sind (bspw. Nutzende der Finanzberichterstattung, Geschäftspartner*innen, Kund*innen).

Siehe ESRS 1 Tz. 31 und ESRS 1 Anlage B zu „Relevanz“

Aus einigen Pflichtangaben wurden im Erarbeitungsprozess der ESRS optionale Berichtsangaben. Unternehmen können sich entscheiden, ob sie diese offenlegen möchten. Das betrifft beispielsweise die Erklärung, warum bestimmte Nachhaltigkeitsthemen als nicht wesentlich definiert werden.

Exemplarische Verdeutlichung

ESRS E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

Sofern relevant, hat das Unternehmen darüber hinaus seine Erzeugung nicht erneuerbarer Energie und seine Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in MWh aufzuschlüsseln und getrennt anzugeben.

ESRS E2-6 – Erwartete finanzielle Effekte durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Das Unternehmen hat alle relevanten Hintergrundinformationen anzugeben, einschließlich einer Beschreibung wesentlicher Vorfälle und Ablagerungen, bei denen die Verschmutzung negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und/oder voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Zahlungsströme, die Finanzlage und die Ertragslage des Unternehmens innerhalb kurz-, mittel- und langfristiger Zeithorizonte haben wird.

ESRS E3-3– Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Das Unternehmen kann Ziele in Bezug auf Folgendes festlegen:

- a) die Verringerung der Entnahme von Wasser und
- b) die Verringerung der Ableitungen von Wasser.

Wenn das Unternehmen Zielvorgaben für Entnahmen festlegt, kann es die Entnahme von Wasser aus verunreinigten Böden und Grundwasserleitern sowie das entnommene und zu Sanierungszwecken behandelte Wasser einbeziehen.

ESRS E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell

Das Unternehmen kann seinen Übergangsplan angeben, um sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seinen einschlägigen Zielen und Vorgaben, mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und mit der Achtung der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem Landsystemwandel in Einklang zu bringen und letztlich zu erreichen.

Art der Angabe

Angaben, die im Sinne eines **Phase-in im ersten Jahr** bzw. in den ersten Jahren der Berichterstattung **ausgelassen** werden können.

Erläuterung

Dabei handelt es sich um Angaben aus themenspezifischen Standards, die in ESRS 1 Anlage C aufgelistet werden und sich beispielsweise auf die Berichterstattung von Kennzahlen zur Wertschöpfungskette und zu Treibhausgas (THG) Emissionen beziehen.

Exemplarische Verdeutlichung

ESRS E1 E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen:

Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

ESRS S1 S1-8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Das Unternehmen kann diese Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung in Bezug auf seine Arbeitnehmer in Nicht- EWR-Ländern auslassen.

2. Wie ist in der CSRD-Berichterstattung mit **Lücken** im Hinblick auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte vorzugehen?

Ähnlich wie beim DNK verfolgt auch die Berichterstattung nach CSRD einen prozessorientierten Ansatz. Es ist für Sie daher zunächst nicht entscheidend, dass bereits alle Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen vorliegen, sollten Sie einen Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich identifizieren. Entscheidend ist, dass Sie den Umgang mit solchen Lücken darlegen. Das nachfolgende Schaubild gibt Hinweise, wie Sie dabei vorgehen können bzw. wie die Lücke geschlossen werden kann.

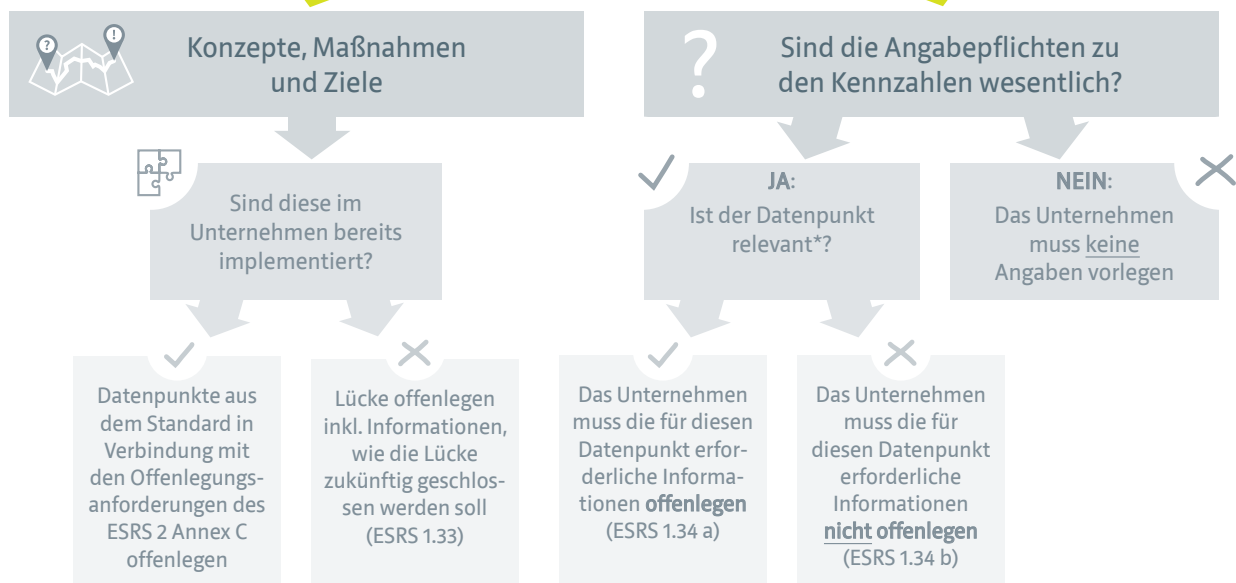
Hinweise:

Nachhaltigkeitsaspekte, die Sie als nicht wesentlich einstufen, müssen Sie nicht berichten. Eine Ausnahme dabei bildet allein der Klima-Standard (E1). Bewerten Sie den Klima-Standard (E1) als nicht wesentlich, müssen Sie ausführlich darlegen, wie Sie zu dieser Bewertung gekommen sind. Sie müssen zudem einen Ausblick geben, unter welchen Bedingungen der Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich werden könnte.

Sollten Sie anderen EU-Rechtvorschriften und Verordnungen, wie der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Angabepflichten im Finanzwesen (SFDR), unterliegen (siehe ESRS 2 Anlage B), gilt: Ein Datenpunkt, der beispielsweise gemäß der SFDR offengelegt werden muss und nicht wesentlich ist, muss als „nicht wesentlich“ in der Berichterstattung gekennzeichnet werden. Da diese Angabepflichten thematische Überschneidungen zu ESRS-Datenpunkten aufzeigen, werden sie dort berichtet, wo der ESRS-Datenpunkt verortet ist.



DAS NACHHALTIGKEITSTHEMA IST WESENTLICH



* Gemäß der Relevanzbeurteilung (sind Informationen möglichst objektiv dargestellt und/oder entscheidungsnützlich für Nutzende, siehe ESRS 1Tz. 31) gilt für den Anwendungsbereich Kennzahlen: Eine Angabepflicht oder ein Datenpunkt ist relevant, wenn die Information eine Einschätzung zulässt, welche Wirkung die bestehenden Konzepte, Ziele und Maßnahmen haben und/oder welche zukünftige Wirkung sie haben werden.



Deutscher
NACHHALTIGKEITS
Kodex

Deutscher Nachhaltigkeitskodex
c/o GIZ
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Tel 030 / 338424-888

Mail team@deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

Web www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de